

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das kgl. Umtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das kgl. Forstamt zu Tharandt.

Er scheint wöchentlich decimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Verlagspreis vierteljährlich 1 Mf. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mf. 55 Pf. — Einzelne Nummern 10 Pf.
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittag 12 Uhr angenommen. — Inserationspreis 10 Pf. pro dreigespaltenen Corpuseite.

Druck und Verlag von Martin Berger in Firma H. A. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion H. A. Berger derselbe.

No. 98.

Donnerstag, den 15. November

1894.

Erledigt hat sich die auf den 15. dies. Mon. zu Blankenstein anberaumte Versteigerung.
Wilsdruff, den 13. November 1894.

Selt. Busch, Ger. Böllz.

Bekanntmachung.

Bekanntnahme der diesjährigen **Stadtverordneten-Ergänzungswahl** ist eine Liste der stimmberechtigten und wählbaren Bürger dieser Stadt angefertigt worden und hängt dieselbe vom 16. bis 30. dieses Monats im Rathaus zu Jedermanns Einsicht aus. Einige Einsprüche dagegen sind rechtzeitig und spätestens bis mit 22. dieses Monats, bei dem unterzeichneten Bürgermeister anzubringen. Nach Ablauf der gedachten Aushängezeit wird die Liste geschlossen, auch werden alle bis dahin in dieselbe nicht eingetragenen Bürger von der Wahl ausgeschlossen, sowie auch etwaige bis dahin nicht erledigte Einsprüche unberücksichtigt gelassen werden.

Wilsdruff, am 13. November 1894.

Der Bürgermeister.
Ficker.

Tagesgeschichte.

Die "Nat.-lib. Korr." spricht heute einen Wunsch aus, welchen wir aus vollem Herzen unterstützen; sie wünscht, daß die Vorlage zur Bekämpfung der Umsturzbestrebungen, sobald sie im Bundesrat endgültig beschlossen ist, zur Veröffentlichung gelange. Zuweilen ist es umstreitig zweckmäßig, den Inhalt eines Gesetzentwurfs so lange als möglich geheim zu halten, um zu verhindern, daß er vorzeitig zum Gegenstand einer heftigen Agitation gemacht wird, hier aber liegt die Sache anders; es kann nur von Vorteil sein, wenn die Precherungen endlich aus dem nebelhaften, verwirrenden Bereich herauskommen und auf einen festen Boden gestellt werden. Auch mit Rücksicht auf die Abgeordneten wäre die baldige Veröffentlichung des Entwurfs zu empfehlen, damit dieser die Möglichkeit geboten wird, sich vor dem Zulammentreten des Reichstages näher mit der Frage bekannt zu machen. Sowohl man höher gehobt hat, wird sich die Vorlage auf eine Verschärfung des Strafgesetzbuches bestricken. Unter dieser Vorstellung erscheint schon jetzt die Frage berechtigt, ob es nicht gerecht wäre, an eine in diesem Zusammenhang so nahe liegende Ergänzung der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung herangetreten. In der dem Reichstage im Frühjahr 1890 vorgelegten Gewerbeordnungsnovelle war bekanntlich auch eine Verschärfung und Erweiterung des § 153 enthalten, welche damals abgelehnt worden ist. Die Zwischenzeit hat gelehrt, daß der Vorschlag von 1890 hinter dem wirklichen Bedeutung noch zurückbleibt. Der bestehende § 153 bedroht mit Gefängnis bis zu 3 Monaten denjenigen, der andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Schröterlegung oder durch Vertrußerklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen zum befür der Erlangung günstiger Lohns- und Arbeitsbedingungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten. Dieser Verbot trifft, wie man sieht, nicht den in der Praxis am meisten vorkommenden Fall, daß Arbeiter von ihren Berufsgenossen durch die erwähnten Pressionsmittel zur Arbeitseinstellung gezwungen werden, ohne daß ihnen die Teilnahme an der bestehenden Streikvereinbarung angesprochen wird. Die Regierungsvorlage dehnte den § 153 auf diesen Fall aus. Zugleich erhöhte sie das Strafmaß für Zu widerhandlungen gegen den Paragraphen dahin, daß Gefängnis nicht unter einem Monat, und, wenn die Handlungen gewohnheitsmäßig begangen werden, nicht unter einem Jahre eintreten sollte. Endlich wurde die öffentliche Auflösung zum Kontraktbruch unter die gleichen Strafbestimmungen gestellt. Alle hier ins Auge gefassten Vergehen sind mit dem Mechanismus der sozialdemokratischen Propaganda so eng verknüpft, daß es in dem Augenblick, wo man sich nach schärferen Waffen gegen die Umsturzbestrebungen umsieht, geradezu unbegreiflich erscheint, daß man sich der erwähnten Vorschläge von 1890 erinnert haben sollte. Aber es fehlt in diesen Vorschlägen noch eine Vorschrift, welche sich durch die mit dem Berliner Boykott gemachten Erfahrungen aufrangt. Dass der Boykott ohne weiteres als ein Bestandteil des den Arbeitern gewährleisteten Koalitiontrechts zu betrachten wäre, wird man nicht behaupten können; dennoch sprachen manche Bedenken dagegen, ihn unter Strafe zu stellen. Aber der von den Sozialdemokraten in dem erwähnten Berliner Falle in größter Ausdehnung ausgeübte Terror gegen Deutsche, um dieselben zur tatsächlichen Übelnahme an dem Boykott zu bestimmen, erforderte die energischste Repression. Das Strafgesetzbuch läßt hier entweder ganz im Stich oder es ist ungünstig. Wenn die großen Brauereien, wie bekämpft wird, von einem gelegzeiterischen Schutz gegen den Boykott nichts wissen wollen, so beweist das nichts gegen das im Versteckten Geäußerte. Denn, wie bereits erwähnt, nicht um eine Wohltat für einen der freirenden Theile, sondern um einen Schutz Dritter handelt es sich. Die großen Brauereien mögen die Hilfe der Staatogewalt entbehren können, in anderer Weise befinden sich die kleinen Gastwirths-, Bierbrauer u. s. w., d. h. recht eigentlich diejenigen, welche die Opfer jenes Terrors gewesen sind. Wenn ein „Kampf für die Arbeiterauslässe ihre Zustimmung verweigert haben, weil sie gehen können, so ist damit ein großer Schritt zur Aufrechter-

Ordnung“ unternommen werden soll, so sollte man wahrlich meinen, auf diesem Gebiete würde er am ersten einsehen müssen. Anknüpfend an den Münchner Besuch des Reichskanzlers Fürsten Hohenlohe, sendet man der „Kölnischen Zeitung“ aus München eine Buzchrist, in welcher folgende Stelle von sich reden machen dürfte, weshalb wir sie, unter voller Vorbehalt, mittheilen: „Leute, welche hier längere Unterredungen mit dem Reichskanzler hatten, behaupten auf das Bestimmteste, daß er demnächst den Fürsten Bismarck aufsuchen und weiterhin dessen Rath und Sachkenntniß nicht unvermerkt lassen werde, in der Annahme, daß der größte Theil der dem Großen Caprivi während seiner Amtsauer entgegengebrachten Abneigung von dem Verhältniß herrührte, welches sich zwischen ihm und Bismarck herausgebildet hatte. Eine Annahme befreiter Beziehungen wird jetzt leichter sein, da die Bestimmung Bismarcks sich wesentlich gegen seinen unmittelbaren Nachfolger richtete. Man darf annehmen, daß die Bismarckpreise sich nunmehr auf die Grundherrschaft befreien wird, die Bismarck als Reichskanzler vertreten hat. Dieser Entschluß Hohenlohens, dessen Beziehungen zu Bismarck niemals abgebrochen waren, soll vom Kaiser genehmigt sein. Hohenlohe übernahm vollständig den im Capriven Sinne ausgearbeiteten Entwurf zur Bekämpfung der Umsturzparteien, welcher jedoch bisher dem Bundesrat nicht zugegangen ist. Bayern verbüttet diesen mähevollen Entwurf gegenüber nicht ablehnend.“

Zur Hebung der Zucht unter den jugendlichen Arbeitern. Die amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1893 zeigen recht deutlich, daß, wie wir auch schon mehrfach hervorgehoben haben, die Versuche, welche man mit der letzten Gewerbeordnungsnovelle zur Hebung der Zucht unter der jungen Arbeiterschaft gemacht hat, fräßig gescheitert sind. Zu diesen Maßnahmen gehört hauptsächlich die Bestimmungen über die Auszahlung der Löhne minderjähriger Arbeiter an deren Eltern und die in den Arbeitserordnungen vorgesehende Regelung der Lebensführung derselben Arbeiter außerhalb des Betriebes zu rechnen. Die ersten Maßnahme sollte durch die Statute der Gemeinden oder weiteren kommunalen Verbände eingeführt werden. In den erwähnten Mittheilungen nun wird ausdrücklich festgestellt, daß in den meisten Aufsichtsbezirken ein derartiges kommt, umales Statut überhaupt nicht, in anderen Bezirken doch nur für vereinigte Gemeinden erlassen sei. Man hat also fast garnicht einmal den Versuch mit den betreffenden Bestimmungen gemacht. Als Gründe für die ablehnende Haltung der Gemeinden, von denen recht viele in Anerkennung des der betreffenden Bestimmung zugrunde liegenden Prinzips über die Einführung eines solchen Status berathen haben, werden angegeben: die formelle Schwierigkeit der Durchführung für die Arbeitgeber, Beseitigung der Selbständigkeit der jungen Arbeiter und Möglichkeit der Vergeudung des von den jungen Arbeitern verdienten Lohnes durch die Eltern. Vielfach aber und in erster Reihe ist für die Ablehnung der Maßregel der Grund bestimmend gewesen, daß solche Statuten nur dann ohne Schädigung der Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter bleiben können, wenn sie gleichzeitig für weitere Kreise wirksam werden. Für eine spätere Novelle zur Gewerbeordnung ist hierin ein wohl zu beachtender Fingerzeig gegeben. In weiten Kreisen ist man sich darüber klar, daß die Zucht der jungen Arbeiterschaft nur gehoben werden kann, wenn sie die Verfassungsfreiheit über das verdiente Geld nicht so früh erhalten. Jedenfalls muß man dann auch den Mut haben, die Maßregel obligatorisch zu machen. Dazu hat sich leider der Reichstag bisher nicht aufgeschwungen. Des weiteren wird in den Mittheilungen berichtet, daß von der Möglichkeit, in den Arbeitserordnungen mit Zustimmung der Arbeiterausschüsse Vorschriften über das Verhalten minderjähriger Arbeiter außerhalb des Betriebes zu erlassen, auch nur in vereinzelten Fällen Gebrauch gemacht worden ist. Es ist nicht un interessant, daß unter den wenigen Fällen, wo dies verfügt wurde, auch solche vorkommen, in denen die

nicht in das Privatleben der Arbeiter eingreifen und sich dadurch mit gewissen Kreisen ihrer Kollegen verfeinden wollten. Das kommt davon, wenn man die Arbeiter zu Maßnahmen heranzieht, die zur Besserung der Arbeiter selbst dienen sollen. Für die Unrichtigkeit der soziopolitischen Anschaungen der Mehrheit des Reichstages aber, welcher die Abfassung der betreffenden Gesetzesbestimmungen zu danken ist, ist dieses Vorwissen ein geradezu sloßliches Zeugnis.

In einem am 11. November in Breslau in einer Versammlung von Mitgliedern des Bundes der Landwirthe und Konservativen gehaltenen Rede des konservativen Parteiführers Abg. Graf Limburg-Stein sind folgende Bemerkungen von allgemeinem Interesse: Im Reichstage sei für die konservative Sache nicht viel zu erreichen. Die Finanzlage des Reichs wie der Einzelstaaten sei ungünstig, weil der Reichstag die besten Steuerobjekte, Tabak, Bier und Branntwein, unausgenützt lasse. Die Konservativen würden weiter dafür kämpfen, allerdings ohne die Hoffnung, in diesem Reichstage etwas zu erreichen. Gegen die Umsturzparteien müsse etwas geschehen. Wenn man nicht energisch vorgehe in Bezug auf die Presse, das Vereins- und Versammlungsrecht, wenn man nicht die wüste Agitation einschränke, gebe man schweren Krisen entgegen. Die Ideen der Sozialdemokratie seien natürlich utopisch. Aber solle man mit lebhaften Augen den Versuch solcher Utopie gestatten, der nur dazu führen könne, auf Trümmer und Blutschlach wieder ungefähr das Gleiche aufzuführen, wie unsere heutige Gesellschaft? Menschen, die alle Grundlagen des Staates, die das Eigentum, die Monarchie, die Kirche leugnen, dürfen unmöglich noch länger, mit den Gesetzen dieser Institutionen bemessen, alles bestehende bekämpfen. Er erklärte daher, jeden Entwurf eines Gesetzes gegen den Umsturz, auch wenn er ihm zu wenig zu bieten scheine, unterstützten zu wollen, und zwar mit jedem Bundesgenossen, der sich dazu bereit, weil hier alle Parteidifferenzen schwunden müßten.

Nach den amtlichen Erhebungen wurden bei der Explosion schlagender Wetter im Pluto-Schacht bei Brüx 19 Bergleute, darunter 8 Familienväter mit zusammen 18 Kindern, getötet und 2 leicht verletzt. Infolge des Grubenbrandes mußte die Unglücksstätte vermauert werden, weshalb die Ursache der Explosion noch nicht festgestellt werden kann. Man vermutet Selbstentzündung.

Paris, 13. November. Gestern wütete hier ein heftiger Sturm. Er dauerte bis Mitternacht und richtete beträchtlichen Schaden an. Die Anzahl der zertrümmerten Scheiben, der eingeschossen Schornsteine und der entwurzelten Bäume ist unbeschreibbar. Nach Mitteilungen der Morgenblätter sollen zwei oder drei Personen getötet und viele verwundet worden sein. In den Höfen, dem Kanal La Manche und auf dem offenen Meer sollen zahlreiche Unglücksfälle vorgekommen sein.

London. Bei einem in der Guildhall abgehaltenen Festmahl bemerkte der Premierminister Lord Rosebery, daß der politische Horizont wegen der Lage im Auslande nicht gänzlich klar sei, aber das Barometer falle nicht, die Regierung sei entschlossen, im Kriege zwischen China und Japan ihre strenge Neutralität aufrecht zu erhalten, aber sie könne ihre wohlwollende Neutralität nicht besser bekräftigen, als dadurch, daß sie versucht, einen Friedensschluß herbeizuführen. Obwohl sie darin bisher nicht erfolgreich gewesen, bedauerte sie nicht die Anstrengungen, die sie zu diesem Behufe gemacht habe. Sie habe Hand in Hand mit Russland, der anderen Hauptmachtigen Macht, gehandelt. Das bestehende herzliche Zusammensein mit Russland sei an sich eine erstaunliche Thatache: Unsere Beziehungen mit Russland waren niemals herzlicher als gegenwärtig. Die seit langer Zeit bestehende Schwierigkeit wegen der Begrenzung unserer Sphären in Mittelasien ist sowohl als möglich beseitigt. Dadurch wird hoffentlich die leichte gefährliche Frage, die zwischen England und Russland entstehen könnte, gelöst. Wenn Russland und England in den asiatischen Angelegenheiten mit Herzlichkeit und ohne Argwohn zusammen